



Öffentliche Kinderkrippe/ Öffentlicher Kindergarten
der Marktgemeinde Stegersbach
Sparkassenplatz 3
7551 Stegersbach

Bildungs- und Betreuungsvertrag

iSd § 23 Bgld. KBBG 2009

Abgeschlossen zwischen: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
und: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
über die Bildung und Betreuung von: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefonnummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
E-Mail-Adresse (optional): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Beginn der Bildung und Betreuung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Ende der Bildung und Betreuung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Betreuungsform: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Angaben zu Lebensmitteln:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Abholberechtigte:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Weitere Kontaktperson für Notfälle:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Allgemeines

1. Die Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege sowie der Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften zu fördern und die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Bildungsangebote altersgemäßen Lernformen entsprechen und die Sozialisation der Kinder in einer Gruppe sichergestellt ist. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Bildungspartnerschaften mit den Familien der Kinder und gegebenenfalls externer Fachkräfte gepflegt.

2. Pflichten der Obsorgeberechtigten

Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes sind bei der Anmeldung bekannt zu geben. Eine obsorgeberechtigte Person bzw. eine abholberechtigte Person muss während das Kind in der Einrichtung betreut wird, erreichbar sein.

Die Einrichtungsordnung (II.) ist integrierender Bestandteil dieser Bildungs- und Betreuungsvereinbarung.

Die Obsorgeberechtigten haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder Sorge zu tragen und sämtliche ihnen nach dem Bgld. KBBG 2009 obliegenden Pflichten einzuhalten.

Die Obsorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich bekannt zu geben, wenn das Kind (gerechtfertigt) verhindert ist und nicht die Einrichtung besuchen kann.

3. Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit

Bei der ersten Anmeldung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Kindes durch ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

4. Zusammenarbeit mit künftiger Schule

Kindergartengruppen haben die Aufgabe, die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten. Dabei ist mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, zusammenzuarbeiten. In alterserweiterten Kindergartengruppen sind hinsichtlich der Kinder unter drei Jahren die Aufgaben der Kinderkrippe und hinsichtlich der Kinder im volksschulpflichtigen Alter die Aufgaben des Horts zu erfüllen.

5. Verpflichtendes letztes Kindergartenjahr

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zum Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen jene Kinder mit Hauptwohnsitz im Burgenland verpflichtet sind, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

6. Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung zur Administration erfolgt mittels elektronischer Datenbank gemäß § 33a. Personenbezogene Daten des Kindes werden sieben Jahre nach Austritt des Kindes bzw. nach Beendigung der Betreuung des Kindes von der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gelöscht.

7. Personal:

Leitung:	Fr. Andrea Hacker-Pfingstl MEd
Stellvertretung:	Fr. Karin Körper-Friedl
Pädagogisches Fachpersonal:	Fr. Andrea Hacker-Pfingstl MEd Fr. Karin Körper-Friedl Fr. Katja Erkingner Fr. Katharina Brandtner Fr. Stefanie Weiss Fr. Katja Lang Fr. Isabella Fuchs Fr. Kiara Krasniqi
Pädagogisches Hilfspersonal:	Fr. Michaela Kedl Fr. Petra Weber Fr. Alexandra Peischl-Thier Fr. Doris Wagner
Raumpflegerin:	Fr. Doris Unger-Gröpl

I. Einrichtungsordnung/Hausordnung

II.

1. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche angeführten Verweise auf Gesetzesstellen beziehen sich auf das Bgld. KBBG 2009, sofern nicht ausdrücklich anderes angeführt ist. Der Rechtsträger behält sich das Recht vor, die Betreuung während der Ferienzeiten iSd § 2 Schulzeitgesetz 1985 nach Bedarf an anderen Standorten (insbesondere im Rahmen einer einrichtungs- oder gemeindeübergreifenden Kooperation) vorzunehmen.

2. Elternbeiträge, Mittagessen, Jause

Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern bis zum Schuleintritt, die gemeinsam mit zumindest einem Elternteil ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben, ist in einer Kindergartengruppe, in einer alterserweiterten Kindergartengruppe, in einer Gruppe mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf im Sinne des § 6 sowie einer Kinderkrippengruppe für die Eltern beitragsfrei.

Von dieser Beitragsfreiheit ausgenommen sind die Verabreichung von Mahlzeiten, die Teilnahme an externen Spezialangeboten sowie sonstiger mit der Betreuungstätigkeit zusammenhängender Materialaufwand, der nicht im Eigentum des Rechtsträgers verbleibt.

Für die Jause müssen die Erziehungsberechtigten selber aufkommen. Bitte achten Sie auf eine gesunde, ausgewogene Jause (keine Säfte und Naschereien). Das Mittagessen wird von „Küche Burgenland GmbH“ zubereitet und angeliefert. Die Kosten pro Menü betragen aktuell in der Kinderkrippe: € 4,80,- und im Kindergarten: € 5,50. Es kann jährlich zu Indexanpassungen kommen.

Für die Bildung, Betreuung und Pflege schulpflichtiger Kinder in den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985 kann ein höchstens kostendeckender Beitrag (maximal 30 Euro pro Woche) eingehoben werden.

Die genannten Beiträge sind von den Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet. Bleibt ein Kind der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entschuldigt fern, wird kein Beitrag für Mahlzeiten verrechnet. Dieses Rücktrittsrecht vom vereinbarten Vertrag (Bestellung der Mahlzeiten) ist bis spätestens 08:00 Uhr desselben Tages im Voraus auszuüben, andernfalls ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Abmeldung vom Mittagessen ausschließlich bei Krankheit oder Arztbesuch möglich.

Der Rechtsträger hat das Recht freiwillige Bedarfserhebungen für die Ferienzeiten gem. § 2 Schulzeitgesetz 1985 durchzuführen. Der Obsorgeberechtigte hat das Recht vom Vertrag hinsichtlich des gemeldeten Bedarfs binnen 8 Tagen vor Beginn der Ferienbetreuung zurückzutreten. Wird dieses Rücktrittsrecht (beispielsweise in Form der Abmeldung vom Bedarf in den Ferienzeiten) nicht binnen der genannten Frist ausgeübt, ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt sowohl bei entschuldigtem (beispielsweise im Krankheitsfall) wie auch unentschuldigtem Fernbleiben.

Sollte das Kind trotz Abmeldung von der Einrichtung in den Ferienzeiten gem. § 2 Schulzeitgesetz 1985 im Rahmen einer allfällig durchgeführten Bedarfserhebung dennoch in die Einrichtung kommen, ist dem Kind eine Mahlzeit von den Obsorgeberechtigten Personen bereit zu stellen, es sei denn, mit der Kindergartenleitung ist Abweichendes vereinbart.

Zahlungsmodalitäten: Der Essensbeitrag/allfällige sonstige Beiträge sind mittels Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschrift oder Überweisung zu entrichten.

3. Bekleidung

Die obsorgeberechtigte Person ist verpflichtet, das Kind mit einer der Jahreszeit entsprechenden Kleidung, festen und passenden Hausschuhen, einer Ersatzkleidung sowie Turnbekleidung auszustatten. Die Ersatzkleidung ist unaufgefordert regelmäßig zu Hause zu waschen. Da in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit Farben und Bastelmaterialien gearbeitet wird, wird zur Kenntnis gebracht, dass die Bekleidung auch schmutzig werden kann. Alle mitgebrachten Kleidungsstücke bzw. Utensilien sind mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Öffnungszeiten, Schließtage, Bringen und Abholen, Erreichbarkeit

Die Öffnungszeiten dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind grundsätzlich ganzjährig Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 16:30 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen, sowie am Karfreitag, 2. und 11. November, sowie am 24. und 31. Dezember bleibt die Einrichtung geschlossen.

Die konkreten Bringzeiten sind von Montag bis Freitag 06:45 bis spätestens 08:00 Uhr. bzw. Abholzeiten ab 11:15 Uhr bis spätestens 16:30 Uhr.

Kinder ohne Mittagessen sind bis 11:30 abzuholen; von 11:30 – 12:00 gibt es eine Betreuung in der „Wartegruppe/ Sammelgruppe“. Änderungen vorbehalten!

Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Besuchszeit bzw. Öffnungszeit vom Obsorgeberechtigten bzw. einer bevollmächtigten Person abzuholen. Sollte der Obsorgeberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist umgehend die Leitung der Einrichtung zu verständigen. Wird das Kind nach Ende der Öffnungszeiten und nach erfolglosem Setzen aller Maßnahmen durch die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht abgeholt, wird das Kind zur Wahrung des Kindeswohls der nächstgelegenen Kriseneinrichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers übergeben.

5. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während der Öffnungszeiten der Einrichtung. Wird ein Kind vor den Öffnungszeiten in die Einrichtung gebracht, ist es nur einzulassen, wenn es der Einrichtung im Einzelfall zumutbar und möglich ist, das Kind bereits aufzunehmen.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, solange die Kinder in der Obhut des Personals der Einrichtung stehen. Sie ist jedoch dann nicht gegeben, wenn sich das Kind in Begleitung eines Obsorgeberechtigten oder einer abholberechtigten Person befindet. Bei Festen und Veranstaltungen fällt die Aufsichtspflicht nur während des offiziellen Teils in den Verantwortungsbereich des Personals der Einrichtung.

Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind die Einrichtung in erlaubter Weise verlässt. Dies wird im Regelfall mit Übergabe des Kindes an die Obsorgeberechtigten oder an eine abholberechtigte Person der Fall sein.

6. Abholberechtigte

Abholberechtigt ist grundsätzlich jede mit der Obsorge betraute Person.

Wird von einem Elternteil behauptet, der andere Elternteil hätte nicht mehr die Obsorge inne (beispielsweise im Rahmen eines Scheidungsverfahrens) ist dies insbesondere durch Vorlage der Gerichtsentscheidung („Obsorgedekret“) nachzuweisen.

Die obsorgeberechtigte Person kann andere Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind von der Einrichtung abzuholen. Diese Personen müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind auszuüben und müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für den Fall, dass die Person dem Personal der Einrichtung nicht persönlich bekannt ist, ist bei der Abholung die Identität nachzuweisen.

Das Personal der Einrichtung ist berechtigt, bei Zweifeln über die Identität, Berechtigung oder an der geistigen oder körperlichen Eignung der abholenden Person, die Übergabe des Kindes zu verweigern. In einem solchen Fall wird die obsorgeberechtigte Person umgehend verständigt.

7. Haftung

Der Rechtsträger übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mitgebracht werden.

8. Erkrankung eines Kindes, Unfälle, Medikamentenverabreichung

Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen ihren Gesundheitszustand stark beeinträchtigenden Krankheiten, die dadurch den Gesundheitszustand anderer Kinder oder des Personals der Einrichtung gefährden können, sind vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Nissen- und Lausbefall des Kindes.

In solchen Fällen ist umgehend die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren.

Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist berechtigt, bei Zweifeln über den Gesundheitszustand des Kindes eine ärztliche Bestätigung (über die Genesung) zu verlangen. Erst nach Vorlage einer solchen Bestätigung ist der Besuch der Einrichtung wieder möglich.

Bei Auftreten einer Erkrankung oder Eintreten eines Unfalls während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, die obsorgeberechtigte Person in Kenntnis zu setzen, damit das Kind abgeholt und ein Arzt aufgesucht werden kann.

Sollte eine besondere Medikamentengabe erforderlich sein, ist die Schulung des Personals durch den behandelnden Arzt notwendig. Diese Schulungen sind von der obsorgeberechtigten Person zur Verfügung zu stellen. Festgehalten wird, dass das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht zur Medikamentengabe verpflichtet werden kann. Eine solche Aufgabe kann ausschließlich freiwillig übernommen werden und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden

9. Beendigung der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung

Festgehalten wird, dass der Rechtsträger berechtigt ist, den Bildungs- und Betreuungsvertrag gemäß § 23 Abs. 3 aufzulösen, wenn

1. die Eltern für die Begleitung zu und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wiederholt nicht sorgen, Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder eine ihnen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

10. Hausrecht

Bei ungebührlichem Verhalten der obsorgeberechtigten Person ist die Leitung der Einrichtung berechtigt, in Ausübung des Hausrechts mündlich oder schriftlich ein Hausverbot zu verhängen.

Parken Sie vor der Bildungseinrichtung immer so, dass vorbei- und zufahrende Verkehrsteilnehmer, Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Rettung) bzw. die Müllabfuhr nicht behindert werden. Nicht mit laufendem Motor parken!

11. Haustür/Gartentor

Die Haustür bzw. das Gartentor ist geschlossen zu halten.

12. Übermittlungsmodalitäten für Informationen/Termine/Aktivitäten

Elternbriefe, Informationstafeln, gruppeninterne Übermittlung, digitaler Bildschirm

13. Feste/Bräuche/Kindergeburtstage

gruppeninterne-Spontanfeste, Geburtstagsfeier der Kinder auf freiwilliger Basis, Erntedank, Laternenfest, Nikolausbesuch, Weihnachtsfeier, Faschingsfest, Nesterl - suchen, Verabschiedung der Kindergartenabgänger,

14. Innenbereich/Außenbereich/Aufenthalt im Freien

Verschiedene Spielbereiche (Gruppenräume, Garderobenbereich), Bewegungsraum, Garten

15. Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern

Inklusive Elementarpädagoginnen von: „Rettet das Kind Burgenland“, „Caritas“ – Sonderpädagogik im Kindergarten

ASKÖ Burgenland: Hopsi Hopper, GeKiBu, Sprachenprojekt der Pädagogischen Hochschule Burgenland im Rahmen der Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG: „Plaudertasche“ VS Stegersbach



Rechtsträger

A. Zacher-Pfugger MEd
Leitung d. KBBE

